

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 17 (1907)
Heft: 1

Artikel: Das Kind im schweizerischen Zivilgesetzbuch
Autor: Zürcher
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-789278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kind im schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Von Prof. Dr. E. Zürcher.

Ein nacktes, hilfloses Wesen tritt in die Welt, in der man sich drängt und stösst, um in wilder Jagd nach Erwerb und Vergnügen sich auszuleben, einer auf Kosten des andern. Das arme Geschöpf wäre in Gefahr, zertreten zu werden, oder wenigstens in seiner Hilflosigkeit liegen zu bleiben und dem raschen Untergang zu verfallen. Doch die Mutterliebe hegt es, sie nährt und kleidet es und verteidigt sein Dasein, der Vater tritt für dasselbe ein, vielleicht eine weitere Familie und zuletzt das Gemeinwesen. Der Staat, der durch die Aufeinanderfolge der Geschlechter, stets sich verjüngend, sich erhält, unterstützt nicht nur die Eltern, sondern er hält sie auch an zu treuer Pflichterfüllung; er tritt ihnen entgegen, wenn sie ihrer Pflicht vergessen, er übernimmt ihre Aufgabe, wenn sie nicht mehr vorhanden oder unfähig zur Erfüllung geworden sind. So wächst dann das Kind heran. Aus dem unbewussten zum bewussten Leben allmählich erwachend, geht es vom Zustande vollständiger Abhängigkeit der Selbständigkeit entgegen; ursprünglich nur ein Gegenstand der Sorge und der Pflichten anderer, tritt es selber in immer weitere Pflichtenkreise, bis es eines Tages zum volljährigen Menschen geworden, frei über sein Geschick verfügt, dafür aber auch die ganze Verantwortlichkeit für sein Tun und Lassen übernimmt. Diesem natürlichen Gang der Dinge hat sich der Gesetzgeber anzupassen, wenn er die Rechte und Pflichten des Kindes und die Rechte und Pflichten der Familie und anderer gegenüber dem Kinde durch Vorschriften regeln und damit zwangsweiser Durchführung teilhaft machen soll.

Demgemäss teilt sich unsere Darstellung in folgende Abschnitte:

- I. Das Kind als Einzelperson. Das Personenrecht des Kindes.
- II. Das Familienrecht des ehelich geborenen Kindes: Davon trennen wir ab die Frage, wie das Kind dieses Familienrecht erwirbt; also
- III. Die Voraussetzungen des ehelichen Kindesverhältnisses.
- IV. Das Familienrecht des unehelich geborenen Kindes.
- V. Die Rechtsstellung des Findelkindes.
- VI. Die Vormundschaft als Surrogat der elterlichen Fürsorge.

I.

Zunächst das Kind als Einzelperson, sein Personenrecht. Wir betrachten seine ursprüngliche Rechtsstellung in der Gesellschaft und die Weiterentwicklung derselben bis zum Momente der Volljährigkeit.

Schon das noch im Mutterleib getragene Kind ist Gegenstand der Obsorge des Gesetzgebers; des Strafgesetzgebers, der von seinem Leben widerrechtliche Angriffe abwehrt, aber auch des Zivilgesetzgebers. Art. 32 des Entwurfes erklärt

„Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.“

Die nächste Folgerung daraus wird mit Bezug auf Erbanwartschaften gezogen:

Art. 545: Das Kind ist vom Zeitpunkt der Empfängnis an unter dem Vorbehalte erbfähig, dass es lebendig geboren werde. Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.

Damit ist dem nachgeborenen Kinde das gleiche Erbrecht mit seinen Geschwistern zugesichert, die zur Zeit des Todes des Vaters schon vorhanden waren. Es kommt aber diese Bestimmung auch bei jeder anderen Art gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung zur Anwendung, so dass, wenn beispielsweise jemand die in Zukunft zu erwartenden Kinder seines Freundes zu Erben oder Nacherben eingesetzt hat, das Kind, das zur Zeit des Todes des Erblassers auch nur im Mutterleib lebte, die Zuwendung wirklich erwirbt. So wäre also aufs beste gesorgt für die Kinder, denen Erbanwartschaften winken. Es kann auch, damit das Gesetz nicht blosser Buchstabe bleibe, sondern vorkommendenfalls Einer da sei, für ihre Rechte sich zu wehren, nach Art. 402 Ziff. 3 von der Vormundschaftsbehörde ein Beistand ernannt werden „Zur Wahrung der Interessen des noch nicht geborenen Kindes“.

Die Persönlichkeit und damit die unbedingte Rechtsfähigkeit beginnt (Art. 32) mit dem Leben ausserhalb des Mutterschosses. Das Leben genügt, keine Aussicht auf ein längeres Leben (Lebensfähigkeit) wird gefordert. Das hat wiederum zunächst seine Wirkungen auf die Erbfolge, das Kind, das auch nur minutenlang nach der Geburt noch gelebt, konnte den vorverstorbenen Vater beerbt haben und überträgt dann das Erbe durch seinen raschen Tod an die Mutter, während durch die Totgeburt eine solche Übertragung nicht bewirkt wird.

Der strafrechtliche wie der privatrechtliche Schutz der wirklichen Person ist selbstverständlich ein stärkerer als der des Sprösslings im Mutterschosse. Die kleine Person gehört vom ersten Augenblick der staatlichen oder gesellschaftlichen Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied

an. Die Eintragung in das Zivilstandsregister stellt nur die rechts-erzeugende Tatsache fest, nicht erst durch die Eintragung wird die Rechtsstellung begründet. Immerhin gibt ihr der Registereintrag erst den rechten Rückhalt und die nötige Sicherheit; er ist daher von grösster Bedeutung, und nicht umsonst ordnet das Zivilgesetz die Verpflichtung, die Geburt anzuzeigen und ihre Eintragung zu bewirken, in so sorgfältiger Weise. (Art. 49—50.)

Das Kind ist rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig. Und zwar ist es absolut handlungsunfähig, so lange es nicht urteilsfähig ist.

Art. 19. Wer nicht urteilsfähig ist, sei es im allgemeinen oder in einem gegebenen Falle, vermag, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen¹⁾ durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.

Was also das noch nicht urteilsfähige Kind spricht oder tut, damit kann es weder Rechte erwerben, noch Rechte einräumen; was zu dem Kinde gesprochen wird oder ihm versprochen wird, ist, zivilrechtlich angesehen, in den Wind gesprochen.

Sobald und soweit das Kind urteilsfähig geworden, wird es vom Gesetze mit einer beschränkten Handlungsfähigkeit ausgestattet.

Die volle Handlungsfähigkeit tritt erst mit der Mündigkeit (Volljährigkeit) ein.

Art. 15. Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer mündig und urteilsfähig ist.

Von besonderem Interesse ist für uns die Zwischenstufe der beschränkten Handlungsfähigkeit, das Alter der urteilsfähigen Unmündigkeit.

Vor allem entsteht die Frage, was will der Gesetzgeber unter Urteilsfähigkeit verstanden wissen? Er sagt in Art. 17, dass urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ein Jeder sei, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit usw. die Fähigkeit mangle, vernunftgemäss zu handeln. Damit ist nun wohl etwas mehr in den Ausdruck gelegt, als er im gewöhnlichen Sprachgebrauche sagt, es wird nämlich neben der Fähigkeit, richtig zu beobachten und das Beobachtete an Erfahrungstatsachen zu messen, also zu urteilen, eine Eigenschaft des Intellektes (Einsicht), noch die Fähigkeit erfordert, sich nach der

¹⁾ Eine solche Ausnahme stellt Art. 58 des Obligationenrechts oder Art. 1067 des Zivilgesetzbuches V. Teil, auf. „Aus Billigkeit kann der Richter auch eine nicht urteilsfähige Person, die einen Schaden verursacht hat, zu teilweisem oder vollständigem Ersatze verurteilen.“ Das Kind des Reichen, das dem Kind des Armen ein Auge ausschlägt, soll dafür bezahlen.

Einsicht zu entschliessen und den Entschluss durchzuführen, also neben einer gewissen durch Erfahrungen bedingten intellektuellen Reife auch eine solche des Charakters.

Die Rechtsstellung des Unmündigen aber Urteilsfähigen ist formuliert in Art. 20.

Die unmündigen oder entmündigten Personen werden durch die Handlungen ihrer Vertreter berechtigt und verpflichtet und können, wenn sie urteilsfähig sind, von diesen zu selbständigen Handlungen ermächtigt werden. (291, 417—421, 430, 431.)

Von Gesetzes wegen vermögen sie, wenn sie urteilsfähig sind, durch ihre eigenen Handlungen Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. (Scheidungsklage u. dgl.)

Unter der gleichen Voraussetzung werden sie von Gesetzes wegen aus unerlaubten Handlungen schadensersatzpflichtig.

Nehmen wir dazu den Inhalt der Art. 418 und 419, die ungefähr den Art. 32 und 33 des heutigen Obligationenrechts entsprechen.

418. Ist der Bevormundete urteilsfähig, so kann er unter der Voraussetzung eine Verpflichtung eingehen oder ein Recht aufgeben, dass der Vormund ausdrücklich oder stillschweigend entweder zum voraus seine Zustimmung gegeben hat oder nachträglich das Geschäft genehmigt. Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzen oder durch den Richter ansetzen lassen kann.

419. Bleibt die Genehmigung des Vormundes aus, so kann jeder Teil die etwa schon vollzogenen Leistungen zurückfordern, der Bevormundete haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung zu seinem Nutzen verwendet worden, oder als er zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Hat der Bevormundete den andern Teil zu der irrtümlichen Annahme seiner Handlungsfähigkeit verleitet, so ist er ihm für allen verursachten Schaden verantwortlich.

Nach Art. 291 hat das Kind unter der elterlichen Gewalt die gleiche beschränkte Handlungsfähigkeit, wie eine bevormundete Person, der Grundsatz findet also allgemein auf alle Kinder Anwendung. Wenn indes solche Kinder unter Zustimmung von Vater oder Mutter für die Gemeinschaft handeln, so verpflichten sie nicht sich selbst, sondern die Eltern nach deren ehelichem Güterstand.

Daraus ergibt sich folgende Umschreibung der beschränkten Handlungsfähigkeit des Kindes, dem Urteilsfähigkeit beizumessen ist:

a) Das Kind kann sich beschenken lassen und Schenkungsversprechen rechtsgültig annehmen.

b) Rechtsgeschäfte (Versprechungen wie auch der Vollzug solcher) durch welche das Kind verpflichtet oder Rechte aufgeben würde, kann es nur mit Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzlichen Stellvertreter (Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt) abschliessen. Die Genehmigung kann indessen auch zum voraus und stillschweigend geschehen sein. Zum Beispiel der Vormund schickt den Mündel in eine Universitätsstadt zum Studieren und erteilt damit zum voraus und stillschweigend seine Zustimmung zu den Verträgen, die der Minderjährige über Kost und Unterkunft, Beschaffung von Kleidern und Studienbedürfnissen usw. abschliesst.

c) Rechtsgeschäfte, durch welche das Kind für die Gemeinschaft handelt, verpflichten unter denselben Voraussetzungen die Eltern. Es ist dann die Frage des ehelichen Güterrechts (Güterstand), in welchem die Eltern leben, ob nur der eine Teil oder ein vorhandenes Gemeinschaftsvermögen dafür aufzukommen habe. Wenn also der Minderjährige Haushaltsbedürfnisse ankauft oder, in obigem Beispiele, vom Vater in die Universitätsstadt geschickt wurde, damit er aus dem Vermögen des Vaters oder einem Gemeinschaftsvermögen studiere, so wird nicht er persönlich, sondern es werden die Eltern verpflichtet.

d) Für Schaden, der aus unerlaubten Handlungen entsteht, wird das urteilsfähige Kind persönlich verantwortlich. Dahin kann man auch den erwähnten Fall zählen, da der Unmündige seinem Mitkontrahenten Mündigkeit vorgetäuscht hatte.

Hier zunächst eine Zwischenbemerkung über das Verhältnis dieser zivilrechtlichen Haftung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Nicht in allen Fällen wird die unerlaubte Handlung zugleich eine strafbare sein. Da, wo sie es ist, gleicht die Fragestellung an den Zivilrichter, ob das Kind urteilsfähig gewesen, sehr der Fragestellung an den Strafrichter, ob das Kind die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat nötige Einsicht besessen habe. Die Fragen stimmen darin überein, dass sie nicht allgemein gestellt und beantwortet werden, sondern mit Bezug auf einen bestimmten Fall, ein bestimmtes Vergehen, einen gegebenen Vertrag. (Art. 19.) Im übrigen sind sie inhaltlich nicht gleichwertig und es ist auch, soweit sie dies wären, die Entscheidung des Zivilrichters

1) Dagegen werden Unmündige ohne Genehmigung der gesetzlichen Vertreter durch ihre Verlobung nicht verpflichtet (99), weil eben auch die Heirat solcher der Bewilligung des Vertreters bedarf.

durchaus unabhängig von der des Strafrichters. Vgl. Art. 1066 (entsprechend Art. 59 des bisherigen Obligationenrechts):

„Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden“.

Wenn also das kommende Strafrecht die Frage nach der Einsicht bei dem jugendlichen Täter gänzlich unterdrückt und an deren Stelle fragen lässt, welche Behandlung die zweckmässigste sei gemäss dem Zustande des Jugendlichen, so entstehen dadurch keine neuen Schwierigkeiten für den Zivilrichter; es wird ihm keine Unterlage für sein Urteil, die er bisher gehabt hätte, entzogen.

Wie wir bereits angedeutet, trägt der Gesetzgeber der Tatsache, dass die Reife des jungen Menschen nicht plötzlich sondern allmählig eintritt, gebührende Rechnung, indem er die Handlungsfähigkeit nicht plötzlich allzumal eintreten lässt, sondern stufenweise. Daher einmal diese Zwischenstufe der beschränkten Handlungsfähigkeit. Dann sahen wir, dass auch diese nicht in einem bestimmten Zeitpunkt im ganzen Umfang eintritt,¹⁾ sondern dass, weil eben in jedem Einzelfalle und für jeden Einzelfall die Frage gestellt werden muss, der Umfang dieser Handlungsfähigkeit sich, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, allmählich erweitert.

In dieser Berücksichtigung des Tatsächlichen liegt aber auch noch ein pädagogisches Moment, die Erziehung zur Selbständigkeit, in der Weise, dass dem heranwachsenden Menschen Vertrauen entgegengebracht und ihm Gelegenheit geboten wird, zu zeigen, wie weit er herangereift. In dieser Richtung scheinen mir insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen zu gehen:

Art. 286. Nach dieser Vorschrift erfolgt die Berufsausbildung nach Anordnung der Eltern. Dabei haben sie nicht nur auf die Fähigkeiten, sondern auch auf die Neigung des Kindes so viel als möglich Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt nach Art. 413 für den Vormund.

Art. 287. Ebenso entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung des Kindes; hat es das 16. Altersjahr zurückgelegt, so darf ihm die selbständige Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis nicht verwehrt werden.

¹⁾ Das Privatrechtliche Gesetzbuch des Kantons Zürich vom Jahre 1853 bestimmte (§ 12) innerhalb der Minderjährigkeit ein besonderes Mündigkeitsalter, vom zurückgelegten 16. Altersjahre an. Diese und ähnliche Zeitbestimmungen zur Erlangung der beschränkten Handlungsfähigkeit sind schon durch das schweiz. Obligationenrecht beseitigt worden.

Art. 275. Zur Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist die Zustimmung des Kindes, wenn es urteilsfähig ist, unerlässlich.

Art. 474. „Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Schranken und Formen über sein Vermögen letztwillig zu verfügen“.

Ganz besonders aber bringen die nachfolgenden Vorschriften den erzieherischen Gedanken zum Ausdruck:

417. „Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 18 Jahre alt, so hat ihn der Vormund bei wichtigeren Angelegenheiten vor der Entscheidung, soweit tunlich, um seine Ansicht zu befragen.“

Die Zustimmung des Bevormundeten befreit den Vormund nicht von seiner Verantwortlichkeit“.

422. „Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 18 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden“.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, schon den Sechzehnjährigen in dieser Weise heranzuziehen, im Nationalrat wurde hervorgehoben, wie gefährlich es sei, dem jungen Manne zu zeigen, wie reich er sei. Nichts hindert den Vormund, den wenig begüterten Mündel gleichwohl schon im Alter von 16 Jahren mit Vermögenssorgen bekannt zu machen.

Zur vollen Handlungsfähigkeit führt hinüber die unvollständige und die eigentliche Emanzipation.

Eine unvollständige, halbe Emanzipation kann schon in der Bewilligung gesehen werden, ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft zu leben, in welchem Falle das Kind über seinen Arbeitserwerb frei verfügen darf unter Vorbehalt seiner Pflichten gegenüber den Eltern. (Art. 305.) Gemeint ist mit dem Vorbehalt die Unterstützung dürftiger Eltern.

Dem entsprechend kann auch die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten, wenn die Umstände es rechtfertigen, die selbständige Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungshandlungen und die Fürsorge für die täglichen Bedürfnisse einräumen. (Art. 421.)

Noch weiter geht der selbständige Geschäftsbetrieb durch den Bevormundeten. „Der Bevormundete, dem die Vormundschaftsbehörde den selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, kann alle Geschäfte, die zu dem regelmässigen Betriebe des Berufs oder Gewerbes gehören, selbständig vornehmen und haftet dritten Personen hieraus mit seinem ganzen Vermögen. (Art. 420.) Dasselbe ist möglich für das Kind, das unter elterlicher Gewalt steht. Art. 306 verfügt in dieser Richtung: „Was das Kind von den Eltern

aus seinem Vermögen zum Betrieb eines eigenen Gewerbes oder Berufes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung“.

Das sind allerdings dann keine Schulkinder mehr, um die es sich handelt, sondern nur junge Leute, bei denen auch die volle Emanzipation schon in Frage kommen könnte.

„Ein Unmündiger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann von der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde für mündig erklärt werden, insofern er selbst und sein gesetzlicher Vertreter hiemit einverstanden sind.“ (Art. 16.)

Ein weiterer Grund vorzeitigen Erwerbs der Handlungsfähigkeit ist die Heirat. „Heirat macht mündig“, sagt kurz der angeführte Art. 16. Das Alter der Ehefähigkeit ist in Art. 105 für den Bräutigam auf das zurückgelegte zwanzigste, für die Braut auf das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr angesetzt. „Die Regierung des Wohnsitzkantons kann jedoch, ganz ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen, unter Zustimmung der Eltern oder des Vormundes einer Frau, die das 17. oder einem Manne, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, die Eheschliessung bewilligen“. (Beschluss des Ständerates vom 6. Oktober 1905.) Auch diese Art der Emanzipation ist indessen in letzter Linie vom Inhaber der vormundschaftlichen Gewalt abhängig, indem nach Art. 107 unmündige Personen nur mit Einwilligung der Eltern oder des Vormundes eine Ehe eingehen dürfen.

Im übrigen wird man mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr mündig; die elterliche und die vormundschaftliche Gewalt fallen dahin der Mensch ist selbständig geworden.

II.

Familienrecht des ehelich geborenen Kindes.

Das Kind der Familie und die Familie dem Kinde, das ist das Naturgemässe, das Hergebrachte und auch noch in unseren Tagen das Regelmässige. Aber auch dieses Verhältnis hat sich im Laufe der Geschichte innerlich umgewandelt. Im römischen, wie auch in anderen älteren Rechten ist der Hausvater der unumschränkte Gebieter, er hat insbesondere gegenüber den Kindern eine Gewalt über Leben und Tod, sie sind sein eigen.

Das moderne Recht anerkennt eine Erziehungsgewalt beider Eltern, es beschränkt die Gewalt auf die Befugnisse, welche die Eltern im Interesse des Kindes haben müssen und stellt die elterliche Pflichterfüllung unter staatliche Oberaufsicht.

„Die elterliche Gewalt“ ist die Überschrift des V. Titels vom ehe-

lichen Kindesverhältnis. „Während der Ehe“, sagt Art. 284, „üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters.“ Damit ist die Einheit des Willens gewahrt; im übrigen sind alle Befugnisse und alle Pflichten beiden Eltern zugeschrieben.

Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wird vom Gesetzgeber zunächst als eine „Gemeinschaft der Eltern und Kinder“ bezeichnet, als ein Gegenseitigkeitsverhältnis, im Gegensatz zum einseitigen Gewaltverhältnis.

Art. 281. „Eltern und Kinder sind einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig, die das Wohl der Gemeinschaft erheischt.“

Das Verhältnis ist ein persönliches und ein vermögensrechtliches.

Zuerst die persönliche Seite.

Die Eltern geben dem Kinde den Namen (Vornamen, oder, wie das Gesetz sagt, Personennamen. Der Familienname ist der des Vaters). Sie haben die Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und hiebei auch den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen. (Art. 285.) Der letzte Zusatz wurde vom Ständerat beschlossen infolge eines Gesuches des Zentralvereins für Blindenwesen, in das Zivilgesetzbuch die Bestimmung aufzunehmen „körperlich und geistig Gebrechliche (Schwachsinnige, Taubstumme, Blinde, Epileptische sowie sittlich Verwahrlostè) sollen eine ihrem Zustande angemessene Spezialausbildung erhalten.“ Es ist hier nicht Raum, um die ganze Frage der nicht normal entwickelten Kinder aufzurollen, wie solche noch zu einigermaßen brauchbaren Menschen erzogen, wie den durch sie belasteten Eltern Hilfe gebracht und wie die Gesellschaft vor böswilligen und fahrlässigen Schädigungen durch solche Leute bewahrt werden könne und noch viel weniger sind die vorbeugenden Massregeln, welche der Gesetzgeber gegen Idiotismus und Verkrüppelung einführen könnte, zu erörtern. Die neue Vorschrift des Art. 285 soll in der angedeuteten Richtung wirken, sie wird für die Schule ganz besonders wichtig werden, da sie ihr gestattet, die körperlich oder geistig Unfähigen, jene Kinder, die der Schule eine Qual und denen die Schule eine Plage ist, wegzuweisen, da Eltern (und Vormünder) für diese Kinder in anderer Weise sorgen müssen. — Die Ausbildung der Kinder in einem Berufe erfolgt nach den Anordnungen der Eltern. (Art. 286.) Sie entscheiden über die religiöse Erziehung. Ein Vertrag, der diese Befugnis beschränkt, ist unverbindlich, unverbindlich ist daher auch das etwa bei der Verheiratung einem Priester gegebene Versprechen, die kommenden Kinder in dessen Konfession zu erziehen. Zur Verheiratung bedarf

das unter elterlicher Gewalt stehende Kind der Zustimmung beider Eltern. (Art. 288.)

Zur Erreichung des Erziehungszweckes ist es notwendig, von den Kindern zu fordern, dass sie den Eltern Gehorsam und Ehrerbietung erweisen. (Art. 285.) Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Zucht-mittel anzuwenden. (Art. 289.) Die älteren Gesetze verliehen den Eltern das Recht, gegen unbotmässige Kinder den Schutz der polizeilichen oder richterlichen Gewalt anzurufen, so der französische code civil 376—383, das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich, § 662 usw. Davon ist im Entwurfe lediglich noch die Vorschrift des Art. 295 geblieben. Die Vormundschaftsbehörde soll auf Begehren der Eltern das Kind, falls es diesen einen hartnäckigen, böswilligen und unüberwindlichen Widerstand leistet und nach den Umständen auf bessere Weise nicht geholfen werden kann, in passender Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen.

Die Elternpflichten sind nicht nur sittliche Pflichten, es sind Rechtspflichten und unterstehen daher einem Erfüllungszwang.

Art. 294 gibt die allgemeine Wegleitung:

„Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern hat die Vormundschaftsbehörde zum Schutze des Kindes die geeigneten Vorkehrungen zu treffen“.

Dieser Grundsatz ist näher ausgeführt und zu einem Gesetz über die Fürsorgeerziehung, wie in Deutschland diese Gesetze heissen, erweitert in Art. 295:

„Ist das leibliche oder geistige Wohl des Kindes dauernd gefährdet oder das Kind sittlich verwahrlost, so kann die Vormundschaftsbehörde das Kind den Eltern wegnehmen und in passender Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt unterbringen.“

Der grosse Vorzug dieser Bestimmung liegt darin, dass die Vormundschaftsbehörde auf dem Verwaltungswege einschreiten kann, ohne, wie bei der Aberkennung der elterlichen Vormundschaft, den Zivilprozessweg einschlagen zu müssen. Die Durchführbarkeit der Massregel ist gesichert durch die Vorschrift über die Kostentragung bei solchen Anordnungen. Zunächst haben die Eltern die Kosten der Versorgung zu bestreiten; sind diese, wie auch das Kind selber, unvermögend, die öffentliche Armenpflege, vorbehaltlich der Unterstützungspflicht der Verwandten.

Nationalrat Scherrer-Füllemann hatte mit Rücksicht auf die Eltern, die tagsüber auswärts arbeiten und daher ihre Kinder nicht richtig er-

ziehen können, einen Antrag gestellt, der dann von der Mehrheit der Kommission in folgender Form aufgenommen wurde:

Art. 295^{bis}: „Eltern, die infolge ihrer Erwerbstätigkeit oder aus anderen Gründen verhindert sind, sich der Beaufsichtigung und Erziehung ihrer Kinder zu widmen, sind berechtigt, sie in Kinderheimen dauernd oder zeitweise unterzubringen.“

Die gleiche Berechtigung steht den vormundschaftlichen Behörden auch gegen den Willen der Eltern zu, wenn die Kinder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind.

Kinderheime, die von den Gemeinden errichtet oder unterstützt werden, sind verpflichtet, solche Kinder aufzunehmen.“

Die Mehrheit des Rates lehnte den Antrag ab, im wesentlichen mit der Begründung, dass die Errichtung von Kinderheimen im Zivilgesetzbuch nicht vorgeschrieben werden könne; so lange aber solche nicht bestehen der Artikel ein reiner Programmartikel bleiben würde.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden ihre Ergänzung und Bekräftigung in den Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches finden. Der Vorentwurf stellt in Art. 77 Strafbestimmungen gegen die Überanstrengung von Kindern (in der Hausindustrie z. B.), in Art. 141 solche gegen Vernachlässigung der Elternpflichten und grausamen Behandlung von Kindern auf und weist im letzteren Falle den Richter an, die Verwaltungsbehörde zu veranlassen, das Kind anderswo unterzubringen.

Nach aussen sind die Eltern die Vertreter des Kindes. (Art. 290). Die elterliche Gewalt umfasst also auch diese Seite der Vormundschaft, und wir können daher sagen, dass auch die Vormundschaft über die Kinder nicht einseitig dem Vater, sondern beiden Eltern gleichmässig zustehe. Soll durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Kinde und Vater oder Mutter oder zwischen dem Kinde und einem Dritten im Interesse von Vater oder Mutter das Kind verpflichtet werden, so hat ein Beistand mitzuwirken und die Vormundschaftsbehörde das Geschäft zu genehmigen. Dabei ist wohl an Bürgschaften, vielleicht Amtsbürgschaften zu denken, die das Kind aus seinem Vermögen für die Eltern eingehen sollte. Allerdings ist nach dem Entwurf des Bundesrates die Eingehung von Bürgschaften zu Lasten des Kindes untersagt (Art. 291 u. 416).

Wir wollen hier nicht wiederholen, was wir von der die elterliche Vormundschaft beschränkenden eigenen Handlungsfähigkeit des Kindes bereits gesagt haben. Dagegen ist noch von der Entziehung der elter-

lichen Gewalt, also aller vormundschaftlichen Befugnisse, nicht nur der Erziehung, von der bereits gehandelt wurde, zu sprechen.

Sind die Eltern ausser stande die elterliche Gewalt auszuüben, fallen sie selbst unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so sollen die vormundschaftlichen Behörden ihnen die elterliche Gewalt entziehen.

Wird beiden Eltern die elterliche Gewalt entzogen, so erhält das Kind einen Vormund. (Art. 296.)

Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so haben die vormundschaftlichen Behörden entweder von sich aus oder auf Verlangen von Vater oder Mutter sie wieder herzustellen. Die Wiederherstellung darf in keinem Falle vor Ablauf eines Jahres nach der Entziehung der Gewalt stattfinden. (Art. 299.)

Den Eltern ist sowohl mit Bezug auf den Entzug, als auch die Verweigerung der Wiederherstellung die Anfechtung auf dem Wege richterlicher Klage gestattet.

Auch das schweizerische Strafgesetzbuch hat im Vorentwurf, Art. 44, die Entziehung der elterlichen und vormundschaftlichen Gewalt aufgenommen und zwar als Strafe gegen Eltern und Vormünder, welche durch ein Verbrechen sich dieser Gewalt unwürdig gemacht. Mit dem Entzug spricht der Strafrichter zugleich die Unfähigkeit zur Ausübung für eine Zeit von drei bis fünfzehn Jahren aus.

Wie die Verhältnisse nach Auflösung der Ehe der Eltern sich gestalten, betrachten wir richtiger im Zusammenhange dann, wenn wir noch die elterlichen Vermögensrechte behandelt haben.

Die Lebensgemeinschaft der Eltern und Kinder in gleicher Haushaltung führt nicht zu einer völligen Vermögens- und Erwerbsgemeinschaft. Weder ist die Idee eines Familienvermögens durchgeführt, noch auch gehen Vermögen und Erwerb des Kindes einfach im Vermögen und Erwerb der Eltern auf, Eltern und Kinder stehen sich gegenteils als von einander rechtlich ziemlich unabhängige Träger von Vermögensrechten gegenüber.

Die Eltern tragen die Kosten des Unterhalts und der Erziehung ihrer Kinder (282) und zwar auch dann, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen worden ist. Überall ist jede Rückforderung, auch dem erwachsenen Kind gegenüber, ausgeschlossen. Das berührt natürlich die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber bedürftigen Eltern (Art. 335) nicht.

Im übrigen gestalten sich die Verhältnisse nun folgendermassen:

Das eigene Vermögen des Kindes steht unter Verwaltung und Nutzniessung der Eltern, so lange ihnen die elterliche Gewalt zusteht. (Art. 301 ff.)

Bezüglich der Verwaltung sind die Eltern regelmässig weder zur Rechnungsstellung noch zur Leistung von Sicherheit verpflichtet. Aber es steht den vormundschaftlichen Behörden ein allgemeines Aufsichtsrecht über diese Verwaltung zu. Kraft dieses Rechtes kann die Behörde, wo Gefahr für das Kindesvermögen sich zeigt, den Eltern Rechnungsstellung, Einholung behördlicher Entscheidung über wichtige Verwaltungshandlungen, Sicherstellung auflegen oder sogar — in Verbindung mit Entzug der Elternrechte — die Verwaltung ganz entziehen.

Die Eltern sind also auch Nutzniesser. Als solche beziehen sie die Erträgnisse des Kindesvermögens und haften nur für den Kapitalbestand. Immerhin ist auch die Nutzniessung in Verbindung gebracht mit der Erziehungspflicht. Art. 303 sagt:

„Der Ertrag des Kindesvermögens ist in erster Linie für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden und fällt im übrigen dem Ehegatten zu, der die Lasten der Gemeinschaft unmittelbar zu tragen hat“ (in der Regel der Vater). Zunächst also soll das Kind seinen Verhältnissen entsprechend erzogen und seinen Fähigkeiten gemäss ausgebildet werden und erst dann können die Eltern die Einkünfte des Kindes für ihre eigene Annehmlichkeit verwenden. Nach Aufhören des Verwaltungsrechtes ist der Kapitalbetrag dem Kinde zu erstatten; für diesen Anspruch hat das Kind ein Vorrecht im Betreibungs- und im Konkursverfahren.

Von der Nutzniessung, nicht aber von der Verwaltung durch die Eltern ist das Spargeld ausgeschlossen, alles, was dem Kinde mit der Bestimmung, dass es ihm zinstragend angelegt werde, oder sonst als befreit vom Nutzungsrecht der Eltern zugewendet worden ist.

Von Nutzung und Verwaltung frei ist das Vermögen, das die Eltern dem Kinde zur Betreibung eines eigenen Berufes oder Gewerbes herausgegeben haben, ferner der Arbeitserwerb, wenn das Kind mit Zustimmung der Eltern ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft lebt. Andernfalls verfügen die Eltern auch hierüber.“

Was wird nun aus diesen Elternrechten, wenn die Ehe der Eltern sich auflöst?

Einmal kann diese Lösung erfolgen durch den Tod des einen Elternteils. Dann tritt der andere Elternteil in das ungeteilte Elternrecht ein. Die vom Vater her verwaisten Kinder bedürfen daher keines Vormundes,

es sei denn, dass die Witwe sich der Führung der elterlichen Gewalt unfähig erweise.

Immerhin soll das Überlebende der Behörde unverweilt ein Inventar über das Kindervermögen einreichen und ihr von jeder erheblichen Änderung im Stande des Vermögens Mitteilung machen.

Im Falle der Scheidung oder Trennung der Ehe trifft der Richter über die Gestaltung der Elternrechte und die persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern die nötigen Verfügungen, nach Anhörung der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde. Der Ehegatte, dem die Kinder nicht zugewiesen sind, ist zur Entrichtung eines seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrages an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung verpflichtet. Er hat ein Recht auf Beibehaltung eines angemessenen persönlichen Verkehrs mit den Kindern. Vorsorglich verfügt der Richter auch schon bei Anbringung der Klage das Nötige. Verändern sich die Verhältnisse, sei es infolge von Heirat, Wegzug, Tod eines der Eltern oder aus andern Gründen, so hat der Richter auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder eines der Eltern die den veränderten Verhältnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen. (Art. 163, 164, 152.)

Den Fall der Wiederverheiratung des Elternteils, an welchen die elterliche Gewalt übergegangen, behandelt auch Art. 298. Wenn die Verhältnisse es erfordern — wenn z. B. die Witwe mit Kindern einen Witwer, der ebenfalls Kinder hat, heiratet — so ist den Kindern ein Vormund zu setzen. Als Vormund kann einer der Ehegatten bestellt werden, also vielleicht gerade der Stiefvater. Als Vormund aber steht er bezüglich Erziehung deren Verwaltung des Kindesvermögens unter der strengen Kontrolle der Vormundschaftsbehörden.

III.

Wir sind im vorhergehenden von dem glücklichen Regelfall ausgegangen, dass das Kind als anerkannter Sprössling verheirateter Eltern zur Welt gekommen. Dieses glückliche Verhältnis, dass zwei in Liebe verbundene Menschen in gleicher Liebe das heranwachsende Kind ins Leben einführen, kann ein vorzeitiges Ende nehmen, wir haben von diesen Vorkommnissen gesprochen. Schon das, dass das Verhältnis überhaupt einmal bestanden hat, ist für das Kind von Vorteil.

Wie wird ein Kind ehelich? *a)* Durch eheliche Abstammung. Diese wird angenommen, wenn ein Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren worden ist. (Art. 262.)

Diese Rechtsvermutung für die eheliche Abstammung gilt, so lange nicht der Ehemann sie auf dem Wege gerichtlicher Klage angefochten hat. Die Anfechtungsklage ist binnen dreier Monate, seitdem der Mann von der Geburt Kenntnis erhalten hat, anhängig zu machen und zwar gegen die Mutter und gegen das Kind. (263.)

Ist das Kind hundertachtzig-Tage nach Abschluss der Ehe zur Welt gekommen, so vermag der Ehemann seine Klage nur durch den Nachweis zu begründen, dass er unmöglich der Vater des Kindes sein könne. (264.)

Ist ein Kind früher geboren oder waren die Ehegatten zur Zeit der Empfängnis gerichtlich getrennt, so hat der Ehemann die Anfechtung nicht weiter zu begründen — Mutter und Kind liegt alsdann die Beweislast ob. Die Vermutung der Ehelichkeit wird jedoch wieder hergestellt, so bald glaubhaft gemacht wird, dass der Ehemann um die Zeit der Empfängnis der Mutter beigewohnt hat oder sobald er beim Abschluss der Ehe von der Schwangerschaft Kenntnis gehabt. (265.)

Schon der bundesrätliche Entwurf gab allen denjenigen, die durch die Anerkennung der Ehelichkeit in ihrer Erbanwartschaft benachteiligt würden, ein gleiches Recht der Anfechtung, wenn der Ehemann selber ausser stande war, die Anfechtung durchzuführen (Tod, Geisteskrankheit, Landesabwesenheit usw.). Im Ständerat wurde noch ein weiteres Anfechtungsrecht hinzugefügt:

„Bei Zeugung vor Abschluss der Ehe kann die Ehelichkeit des Kindes, auch wenn es vom Ehemann anerkannt ist, durch die zuständige Behörde des Heimatkantons angefochten werden, falls diese nachweist, dass er unmöglich der Vater des Kindes sein kann.“ Damit sollte der Praxis unserer Armenpflegen entgegengearbeitet werden, ihre ausserehelich schwangern Mitbürgerinnen nach auswärts mit einem Aufgeld zu verheiraten, und dadurch die Armenlast von sich abzuwälzen. (266.)

Schliesslich ist dann noch für alle diese Anfechtungsklagen eine Er-streckung der Frist zur Anhängigmachung aus wichtigen Entschuldigungsgründen zugelassen worden. (267.)

Ein Anfechtungsrecht des Kindes besteht nicht, es muss den Gatten der Mutter als Vater gelten lassen, auch wenn es eine vornehmere Abstammung nachweisen könnte.

b) Ist die Geburt vor der Heirat der Eltern erfolgt, so kann das Kind dennoch ehelich erklärt werden. Diese Ehelicherklärung erfolgt, entweder

stillschweigend durch die Heirat der Eltern. Die Erklärung gegenüber dem Zivilstandsbeamten bei oder sofort nach der Trauung ist

Pflicht der Eltern, die Unterlassung hindert aber die Ehelichkeit nicht. (269), oder

durch den Richter des Wohnsitzes des Gesuchstellers. Wenn nämlich die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden, so hat auf Verlangen des andern Verlobten oder des Kindes der Richter die Ehelicherklärung auszusprechen. Diese Ehelicherklärung ist an keine Frist gebunden. Sie kann noch erfolgen, nachdem das Kind volljährig geworden (dann bedarf der Antrag des Verlobten seiner Zustimmung), sogar noch nach seinem Tode auf Antrag seiner Nachkommen!

c) In diesem Zusammenhange erwähnt das Gesetz auch die Kindesannahme (Adoption). Art. 274—279. Die Kindesannahme ist nur Personen gestattet, welche keine ehelichen Nachkommen besitzen und das vierzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Ein Ehepaar kann auch gemeinsam adoptieren.

Die Kindesannahme bedarf der Zustimmung des Kindes, wenn es urteilsfähig, der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde, wenn das Kind unmündig ist, endlich des Ehegatten des Anzunehmenden oder des Annehmenden.

Diese Annahme an Kindesstatt kann natürlich auch dazu benutzt werden, einem unehelichen Kinde einen ehelichen Stand zu verschaffen, sie kann aber ebenso gut einem ehelichen Kind gegenüber erfolgen. Gewöhnlich sind es begüterte kinderlose Eheleute, die einem armen Kind eine Wohltat und sich selber Freude bereiten wollen. Aber es gibt auch andere Fälle, in denen bloss dem sonstigen Erben ein Strich durch die Rechnung gemacht werden soll, daher die Zurückhaltung des Gesetzgebers. Die Adoption bedarf behördlicher Bestätigung (die Bezeichnung der Behörde ist den Kantonen überlassen) und die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Kinde ein Pietätsverhältnis besteht oder andere wichtige Gründe vorliegen und dem Kinde daraus kein Nachteil erwächst. Das Gesetz sagt übrigens ausdrücklich, dass das Kind die bisherigen Rechte nicht verliere. Dann können Vorbehalte über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht gemacht werden, und schliesslich kann das Verhältnis im beidseitigen Einverständnis oder aus wichtigen Gründen vom Richter auf einseitiges Begehren wieder aufgehoben werden, dann aber unwiderruflich.

Dass und in welcher Weise dem Kinde eine halbe Legitimation verschafft werden kann in Form der Anerkennung oder der Zusprechung

mit Standesfolgen, werden wir im Zusammenhange mit der Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft zeigen.

IV.

Das uneheliche Kind. Wir sind heute weit davon entfernt, die Umarmung in freier Liebe als die beste Gewähr für eine vorzügliche Nachkommenschaft zu erblicken und dem „natürlichen“ Kinde von vornherein Vorzüge zuzuschreiben gegenüber dem in der Zwangsehe erzeugten, die Statistik hat uns darüber belehrt, dass das uneheliche eher eine Gefahr als ein Gewinn für die Gesellschaft bedeute. Gerade diese Betrachtung musste dazu führen, sich mit allen denen zu verbinden, welche aus Gerechtigkeits- oder Mitgefühl für die armen unehelichen Kinder um ihre Besserstellung im Recht und im Leben kämpften. Denn die Zurücksetzung selber, welche das uneheliche Kind erdulden musste, teils direkt, teils indirekt durch solche, welche in tugendhafter Entrüstung die „gefallene“ Mutter mit Steinen bewarfen und dabei das Kind getroffen haben, war die Ursache der Verwahrlosung der unehelichen Kinder. Die Sicherheit und das Wohl der Gesellschaft verlangen gebieterisch, dass wir dem unehelichen Kinde eine besondere Fürsorge zu teil werden lassen. Das Zivilgesetz hat diesen Weg eingeschlagen, es bringt uns nach verschiedenen Richtungen grosse Fortschritte.

1. Dass das uneheliche Kind für sich rechtsfähig sein soll, wie ein eheliches, daher auch im Verlaufe am Bürgerrecht teilnehmen und später eine Familie gründen und von ihr beerbt werden kann, ohne den Makel der eigenen Geburt auf die Nachkommen zu übertragen, ist, wie in Huber, System des schweizerischen Privatrechts, Bd. I, S. 549 nachgewiesen, noch heute keineswegs allgemein schweizerisches Recht. Im Zivilgesetz hat Huber den Grundsatz stillschweigend niedergelegt, indem er keine Ausnahmegestimmungen über das uneheliche Kind aufnahm.

2. Im Verhältnis zur Mutter wird das Kindesverhältnis, das Zivilgesetz nennt es ausdrücklich aussereheliches Kindesverhältnis, durch die Geburt begründet. Es ist keine besondere Rücksicht genommen auf die ausserordentlich seltenen Fälle, da das Kind von seiner Mutter verlassen und verleugnet, von ihr die Anerkennung der Mutterschaft gerichtlich verlangen muss. Sollte der Fall eintreten, so werden selbstredend unsere Gerichte auch eine solche Feststellungsklage entgegennehmen; der Zivilgesetzgeber ordnet ja nur die Ansprüche und nicht die Klage, die für jeden Anspruch möglich und gegeben sein muss.

Das Kindesverhältnis zur Mutter begründet ein Gemeinschaftsver-

hältnis und die elterliche Gewalt der Mutter, wie für das eheliche Kind mit Bezug auf beide Eltern.

Im übrigen hat das uneheliche Kind nicht nur im Nachlass der Mutter, sondern auch gegenüber der ganzen mütterlichen Verwandtschaft dasselbe Erbrecht wie ein eheliches. (469.)

In beiden Richtungen hat also der Zivilgesetzentwurf die Stellung des unehelichen Kindes derjenigen des ehelichen Kindes gleichgemacht.

3. Aber auch im Verhältnis zum Vater bedeuten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches einen Fortschritt gegenüber der bestehenden kantonalen Gesetzgebung, zumal wenn in Berücksichtigung gezogen wird, dass noch vier Kantone: Genf, Waadt, Neuenburg, Tessin dem Grundsatz des französischen Rechtes huldigen, der jede Vaterschaftsklage ausschliesst (*la recherche de la paternité est interdite*).

Das aussereheliche Kindesverhältnis zwischen Kind und Vater ist entweder von Standesfolgen begleitet oder ohne solche. Es wird durch Anerkennung oder Richterspruch festgestellt.

a) Das Kindesverhältnis mit Standesfolgen.

Das Kind erhält den Familiennamen und die Heimatgehörigkeit des Vaters. Der Vater hat für das Kind zu sorgen, wie für ein eheliches. Erachtet die Vormundschaftsbehörde es nicht für angezeigt, dem Kinde einen Vormund zu setzen, so gelangt es unter die elterliche Gewalt des Vaters. (332.) Wird ein aussereheliches Kind unter die Gewalt des Vaters gestellt, so hat die Mutter gleichwohl das Recht auf Beibehaltung eines angemessenen persönlichen Verkehrs mit ihrem Kinde. Die Vormundschaftsbehörde kann auch von sich aus oder auf Begehren der Mutter die elterliche Gewalt über das Kind bis zu einem bestimmten Alter der Mutter und dann erst dem Vater zuweisen. Mit der elterlichen Gewalt ist auch die Nutzniessung am Kindesvermögen verbunden. (333. 334.)

Das Kind tritt auch zu den Verwandten des Vaters in die Rechte und Pflichten (z. B. Unterstützungspflicht Art. 335. 336) der ausserehelichen Verwandtschaft ein. Erbrechtlich ist das uneheliche Kind etwas zurückgesetzt: Hat ein unehelicher Erbe oder haben seine Nachkommen mit ehelichen Nachkommen seines Vaters zu teilen, so erhält der uneheliche Erbe oder sein Nachkomme je nur halb so viel, als einem ehelichen Kinde oder seinen Nachkommen zufällt. (469.)

Diese ganz bevorzugte Stellung erlangt das uneheliche Kind nur

a) durch freiwillige Anerkennung seitens des Vaters (313). Ist der Vater gestorben oder urteilsunfähig, so kann die Anerkennung auch durch einen Vorfahren erfolgen. Der Beschluss des Nationalrates, Kinder,

welche im Ehebruch oder in Blutschande erzeugt worden, von der Möglichkeit der Anerkennung auszuschliessen, ist im Ständerat lebhaft als ein Ausfluss überwundener Moralstandpunkte angefochten worden. Vielleicht wird man sich noch auf eine Fassung einigen, wonach der Ehemann der Zustimmung der Ehefrau zur Anerkennung in solchen Fällen bedarf.

Die Anerkennung geschieht durch Erklärung vor dem Zivilstandsamt des Erklärenden oder in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Verfügung von Todes wegen; auch in den beiden letzten Fällen unter Anzeige an das Zivilstandsamt.

Mutter und Kind können binnen Monatsfrist, seit sie von der Anerkennung Kenntnis haben, Einsprache erheben mit der Behauptung, dass der Anerkennende nicht Vater oder Vorfahr des Kindes sei oder dass die Anerkennung dem Kinde offenbar nachteilig wäre. Der Anerkennende hat darauf Klage beim Gericht zu erheben auf Abweisung der Einsprache. Dritte, welche ein Interesse haben, können die Anerkennung als unwahr mit gerichtlicher Klage anfechten. Zuständig ist überall der Richter des Wohnsitzes des Anerkennenden.

b) durch Richterspruch. Der Mutter und dem Kinde steht das Recht zu, die Feststellung der Vaterschaft mit Standesfolgen durch Richterspruch zu verlangen, sofern

der Beklagte der Mutter die Ehe versprochen oder er sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens (z. B. Notzucht) oder eines Missbrauchs der ihm über sie zustehenden Gewalt schuldig gemacht hat.

Gegenüber einem Ehemann ist die Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war. Also auch dann, wenn er sich der Notzucht schuldig gemacht? Es ist schwer verständlich, dass die Interessen des unehelichen Kindes hier der Unantastbarkeit eines Familienbandes geopfert werden sollen, das ohnehin durch das Verbrechen des Familienvaters gelockert worden ist. In der Vorlage des Bundesrates lautete die Beschränkung richtiger: Das Eheversprechen eines verheirateten Mannes hat keine Wirkung, sobald die Mutter zur Zeit der Beiwohnung von der bestehenden Ehe Kenntnis hatte.

Die weitem Voraussetzungen der Klage und die weitem Folgen, wie Kostenerstattungen an die Mutter, sind dieselben, wie bei der Klage auf Feststellung der ausserehelichen Vaterschaft ohne Standesfolgen für das Kind.

b) Das Kindesverhältnis ohne Standesfolgen. In diesem

Falle entstehen keine persönlichen Beziehungen zum Vater; es wird derselbe lediglich zu Vermögensleistungen an Mutter und Kind verurteilt. Im übrigen bleibt eben das Kind das uneheliche Kind seiner Mutter.

Das Gesetz behandelt lediglich die Erstreitung dieser Leistungen auf dem Prozessweg. Es ist indess, wie der Gesetzesredaktor in der Beratung erklärt hat, selbstverständlich, dass die Leistungspflicht oder mit andern Worten die Vaterschaft ohne Standesfolgen auch freiwillig anerkannt werden kann. Für diese Anerkennung ist keine Form gesetzlich vorgeschrieben, sie kann daher erfolgen in den üblichen Formen des aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder des einseitigen Zahlungsverprechens. Keinenfalls sind die obenerwähnten Formen der Anerkennung mit Standesfolgen erforderlich.

4. Die Feststellung des ausserehelichen Kindesverhältnisses zum Vater mit oder ohne Standesfolgen wird also in vielen Fällen erstritten werden müssen.

Das Gesetz enthält nun eine Reihe von gemeinsamen Bestimmungen über das gerichtliche Vorgehen, die Vaterschaftsklage, wie wir mit dem auch im Zivilgesetz gebrauchten, uns geläufigen Ausdrücke sagen können.

Diese Vaterschaftsklage steht der Mutter des ausserehelich geborenen Kindes zu, sowie auch dem Kinde selber. (316.) Um das Klagerecht des Kindes wirksam zu machen, hat der Ständerat folgende Bestimmung aufgenommen: (319 bis.)

„Die Vormundschaftsbehörde hat, nachdem sie von der ausserehelichen Geburt oder durch die Mutter von deren ausserehelichen Schwangerschaft Kenntnis erhalten, in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat.

Der Beistand ist nach Durchführung der erhobenen Klage oder Ablauf der Klagfrist durch einen Vormund zu ersetzen, falls nicht die Vormundschaftsbehörde es für angezeigt erachtet, das Kind unter die elterliche Gewalt der Mutter oder des Vaters zu stellen.“

Diese Beistandschaft wird, wo sie nicht einem Familienglied der Mutter anvertraut werden kann, in grossen Städten am besten dem Berufsvormund übertragen, wie er z. B. in Zürich für arme Waisen und uneheliche Kinder in Aussicht genommen ist.

Über das Verhältnis der Klage der Mutter zur Klage des Kindes ist im Gesetze lediglich bestimmt, dass das Klagerecht des Kindes durch einen von der Mutter abgeschlossenen Vergleich oder Verzicht, der das Kind offenbar in seinen Ansprüchen beeinträchtigt, nicht aufgehoben würde. (324.) Die Geltendmachung der Klage durch die Mutter schliesst

die Klage des Kindes, soweit die Mutter überhaupt rechtlich in der Lage ist, neben dem Beistand als Vertreterin des Kindes aufzutreten, aus.

Die Klage richtet sich [gegen den Vater oder dessen Erben (316). Die Haftung des Erben für die ökonomischen Folgen ist indessen beschränkt; mehr als sie dem Kinde hätten herausgeben müssen, wenn es als Erbe anerkannt worden wäre, haben sie keinesfalls zu bezahlen. (327.)

Die Anbringung ist eng befristet, sie kann vor oder nach der Niederkunft geschehen, regelmässig aber nur binnen 6 Monaten von der Geburt an gerechnet. Eine spätere Anhebung ist bis nach Ablauf eines Jahres von der Geburt an noch zulässig, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen gerechtfertigt wird. (317.)

Zuständig ist der Richter am Wohnsitz des Beklagten. Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Klage am Wohnsitz, den Mutter oder Kind zur Zeit der Geburt haben, angebracht werden.

Voraussetzung der Klage ist die Würdigkeit der Mutter. Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen. (321^{bis}.) Und die andere Voraussetzung ist, dass es sich um ein uneheliches Kind handle. War also die Mutter zur Zeit der Empfängnis verheiratet, so gilt, wie wir gesehen, das Kind zunächst als ehelich, und es kann eine Vaterschaftsklage erst erhoben werden, nachdem das Kind gerichtlich für unehelich erklärt worden ist, und es beginnt die Klagefrist erst von diesem Tage an. (321^{ter}.)

Soweit nicht das Zivilgesetz besondere Vorschriften aufstellt, steht das Verfahren unter den Regeln des kantonalen Prozessrechtes. (319.)

Ausser den Gerichtsstandbestimmungen sind nur drei Vorschriften, welche in das kantonale Prozessrecht einzugreifen scheinen.

Erstens die Vorschrift, dass von jeder auf Zuspreehung des Kindes mit Standesfolgen gerichteten Klage der Heimatgemeinde des Vaters Mitteilung zu machen ist zur⁵ Wahrung ihrer Interessen. (320.) Vergleiche das, was wir oben über die Anfechtung einer Anerkennung gesagt.

Zweitens eine Beweisvorschrift in Art. 319 selber. Die Kantone dürfen keine die ordentlichen Beweisregeln erschwerenden Bestimmungen aufstellen. Das war wohl kaum nötig zu bestimmen; denn in den Kantonen, welche die Vaterschaftsklage bisher schon hatten, sind eher Beweiserleichterungen, z. B. Zulassung des Eides oder des Zeugnisses der Klägerin als Beweismittel, vorgesehen und die Kantone, welche die Klage neu einzuführen haben, huldigem dem Grundsatz freier Beweis-

würdigung durch den Richter und werden diesen Grundsatz auch hier nicht durchbrechen wollen.

Drittens bringt nun Art. 321 eine Beweiserleichterung. Zu beweisen ist nämlich nach der Ausgestaltung der Vaterschaftsklage eben nicht bloss der geschlechtliche Verkehr, sondern die Vaterschaft. Aber es wird dieselbe vermutet, d. h. sie gilt vorbehältlich des Gegenbeweises als erwiesen, wenn der Nachweis geleistet ist, dass der Beklagte in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt habe. Der Ausdruck Nachweis ist wohl als Abschwächung gegenüber der technischen Bezeichnung Beweis aufzufassen. Die Vermutung fällt jedoch dahin, wenn Tatsachen nachgewiesen werden, die über die Vaterschaft des Beklagten erhebliche Zweifel rechtfertigen; mit andern Worten, der „Nachweis“, dass auch andere in der kritischen Zeit mit der Klägerin verkehrt, schliesst die Gutheissung der Klage aus. Derselbe Gedanke, dem wir schon in der Form der Unwürdigkeitserklärung der Klägerin begegnet sind.

Endlich der Erfolg der Klage. Der Richter hat der Mutter, wenn die Klage begründet ist, eine Schadloshaltung zuzusprechen

für die Entbindungskosten,

für den Unterhalt während mindestens vier Wochen vor und nach der Geburt,

für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen.

Sodann ist dem Kinde ein Unterhaltsgeld zuzusprechen, das nach der Lebensstellung der Mutter und des Vaters anzusetzen ist, in jedem Falle aber in einem angemessenen Beitrag an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes bestehen soll. Das Unterhaltsgeld ist bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahr des Kindes in Zahlungsterminen, die der Richter festsetzt, zum voraus zu entrichten. Auf Begehren des Klägers oder des Beklagten kann bei erheblicher Veränderung der massgebenden tatsächlichen Verhältnisse der Unterhaltsbeitrag neu bestimmt und mit dem Zeitpunkt, wo das Kind ein nach seinen Verhältnissen hinreichendes selbständiges Einkommen erlangt hat, als hinfällig erkannt werden. (324. 325.)

Für die Entbindungskosten und das Unterhaltsgeld der ersten drei Monate kann, dem Urteil vorgängig, Sicherstellung verlangt werden. (326.)

Darüber hinaus kann der Mutter eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zugesprochen werden, wenn der Vater der Mutter vor der Beiwohnung die Ehe versprochen oder wenn er sich mit der Beiwohnung

an ihr eines Verbrechens oder eines Missbrauchs der ihm über sie zustehenden Gewalt schuldig gemacht hat, oder wenn die Mutter zur Zeit der Beiwohnung noch nicht mündig gewesen.

Auch diese Bestimmungen sind gemeinsame, indem gerade die Genugtuungssumme der Mutter gesprochen werden kann, wenn die Zusprechung mit Standesfolgen aus dem Grund abgewiesen werden müsste, weil der Vater verheiratet war. Dagegen wird das Unterhaltsgeld natürlich wegfallen bei der Zusprechung mit Standesfolgen; an dessen Stelle tritt die schon oben erwähnte Regelung.

Es ergibt sich ohne weiteres, dass dem Kinde nur ein Anspruch entweder auf Zusprechung mit Standesfolgen oder dann auf das Unterhaltsgeld zusteht (324), Schadloshaltung und Genugtuung (322. 323) können nur von der Mutter eingefordert werden.

Noch eine allgemeine Bemerkung. In einer von warmem Mitgefühl getragenen Denkschrift „Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Zivilgesetz für die aussereheliche Mutter und ihr Kind“ (Zürich, Orell Füssli, 1905) hat Fritz Reininghaus eine weitere Ausgestaltung des Vaterschaftsrechtes verlangt, davon ausgehend, dass es Aufgabe des Staates sei, für jedes Kind einen Vater, einen Mann, der für dasselbe sorgt, oder wenigstens für dasselbe bezahlt, zu ermitteln und zu verpflichten. Eine Folgerung daraus wäre, dass der Anspruch des Kindes nicht von der Würdigkeit der Mutter abhängig gemacht werden darf und dass wohl, deutschen Partikulärgesetzen entsprechend, die Beiwohnung in der wahrscheinlichen Zeit der Empfängnis und nicht die Vaterschaft die Grundlage der vermögensrechtlichen Ansprüche bilden sollte. Die Verurteilung mehrerer unter Solidarhaft zu den Erziehungskosten mag gewisse Gefühle unangenehm berühren; es ist aber doch gewiss richtiger, dass diese Herren für die möglichen Folgen ihrer Verschmähung der Ehe aufkommen, als dass sie dieselben auf die Armenpflege, also auf die Allgemeinheit abwälzen. In einem Punkte, der obligatorischen Bestellung eines Beistandes für das Kind, ist der Ständerat den Bestrebungen in der Richtung des Schutzes des unehelichen Kindes nachgekommen; wir werden aber auch abgesehen hievon froh sein müssen, das zu erhalten, was das Gesetz uns bietet, zumal es unleugbar einen grossen Fortschritt bringt und auch die gute Grundlage einer dereinstigen Weiterentwicklung.

V.

Das Findelkind, das Kind, von welchem vorderhand beide Eltern unbekannt sind. (337.)

Das Gesetz ordnet Verpflichtung und Regressrecht der Bürgergemeinde. Die Gemeinde, in der das Findelkind eingebürgert worden ist, hat dasselbe zu unterhalten. Wo die Findelkinder einzubürgern seien, ist dem kantonalen Recht überlassen, immerhin schreibt schon das Bundesgesetz, die Heimatlosigkeit betreffend, vom 3. Dezember 1850, in Art. 3 vor, dass die Einbürgerung von Findelkindern demjenigen Kanton obliege, in welchem sie ausgesetzt werden, insofern denselben nicht ein anderes Heimatrecht ausgemittelt werden kann. Diesen Kindern müsse das volle Gemeindegemeinschaftsrecht erteilt werden. — Da nun die kantonalen Bestimmungen darüber, welche Gemeinde das Kind zu übernehmen habe, welche Beiträge der Staat leistet usw. vielfach in den kantonalen privatrechtlichen Gesetzbüchern sich vorfinden, die ja aufgehoben werden sollen, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Bestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen Aufnahme finden. (Huber, Geschichte und System, Bd. I. S. 549.)

Das Rückgriffsrecht der Gemeinde auf die unterstützungspflichtigen Verwandten (die Eltern natürlich voran) und in letzter Linie auf das unterstützungspflichtige Gemeinwesen (die neu ermittelte Heimatgemeinde) erstreckt sich auf die Auslagen, welche die Gemeinde zum Unterhalt des Findelkindes gemacht.

Die Rechte des Findelkindes auf Feststellung des Kindesverhältnisses zu seinen Eltern brauchten hier nicht weiter geordnet zu werden, da sie sich aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes ergeben.

Das Findelkind kann ein eheliches sein. Die Feststellung, dass es von einer verheirateten Mutter während des Zeitraums, der die Vermutung der Ehelichkeit begründet (Art. 262), geboren worden sei, verschafft ihm ohne weiteres auch den ehelichen Stand gegenüber dem Ehemann der Mutter. Vorbehalten bleibt selbstverständlich sein Anfechtungsrecht.

Ist das Findelkind dagegen als uneheliches zur Welt gekommen, so muss es sich die Anerkennung gegenüber dem Vater, falls sie nicht freiwillig erfolgt, erst noch erstreiten. Ein wichtiger Grund für die Erstreckung der Klagefrist (317) liegt jedenfalls dann vor, wenn der uneheliche Vater zur Aussetzung des Kindes angestiftet oder in irgend einer Weise bei derselben mitgewirkt hat.

In der Mehrzahl der Fälle wird die Feststellung der Mutterschaft in Verbindung mit einem Strafprozess gegen die Mutter wegen Kindesaussetzung erfolgen; der Tod der Mutter, der die Strafverfolgung ausschliesst, hindert selbstverständlich die Feststellung gegenüber ihren Erben nicht.

Die richterliche Anordnung der Berichtigung der Zivilstandsregister, welche Art. 47 erfordert, kann auf Grundlage sowohl eines Urteils, als einer Anerkennung seitens der Eltern oder ihrer Erben hin erfolgen. Vergleiche auch die Art. 48, Anzeigepflicht bei Auffindung eines Findelkindes und Art. 51, Eintragung des ermittelten Zivilstands eines solchen.

VI.

Die Vormundschaft. — Sind keine Eltern da oder ist ihre Fürsorge für das Kind unzureichend, so bestellt der Staat demselben jemand, der für dasselbe an Stelle der Eltern einzutreten hat.

Das Gesetz kennt folgende Arten der Vormundschaft:

1. Die ordentliche Vormundschaft. Der ordentliche Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Bevormundeten zu wahren und ist dessen Vertreter. (375.)

Die ordentliche Vormundschaft steht gewöhnlich unter Aufsicht und Oberleitung der vormundschaftlichen Behörden: Vormundschaftsbehörde und Aufsichtsbehörde. Die nähere Anordnung ist den Kantonen überlassen. (369.)

Ausnahmsweise, wo die Interessen des Bevormundeten wegen Fortführung eines Gewerbes, einer Handelsgesellschaft und dergleichen es rechtfertigen, kann eine Familienvormundschaft bewilligt werden. In diesem Falle tritt ein Familienrat an Stelle der Vormundschaftsbehörde. Die Mitglieder des Familienrates haben für die richtige Erfüllung ihrer Pflichten hinreichende Sicherheit zu leisten. Die Aufsichtsbehörde kann die Familienvormundschaft, wenn der Familienrat seine Pflicht nicht erfüllt, oder die Interessen des Bevormundeten es erfordern, jederzeit aufheben. (370. 374.)

2. Die Beistandschaft. Der Beistand ist für ein einzelnes Geschäft eingesetzt oder bloss mit der Vermögensverwaltung betraut. (375.)

Unter Vormundschaft gehört jede unmündige Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet, also

die Findelkinder,

die vater- und mütterhalb Verwaisten,

die unehelichen Kinder, sofern die Vormundschaftsbehörde es für angezeigt hält, ihnen einen Vormund zu setzen (330. 331),

die ehelichen Kinder, wenn den Eltern die elterliche Gewalt entzogen worden ist (296 ff.).

Ein Beistand ist vorgesehen zur Wahrung der Interessen des noch nicht geborenen Kindes, auch des ehelichen, wenn das Kind, sobald es

zur Welt kommt, Erbe wird (402 Ziff. 3) und insbesondere für die Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes, sobald die Vormundschaftsbehörde von der ausserehelichen Schwangerschaft oder Geburt Kenntnis erhalten hat (319^{bis}). Wir haben diese Fälle in anderem Zusammenhang bereits erwähnt.

Zuständigkeit. Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person. Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die Vormundschaftsbehörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt (386). Nach der (Haager) internationalen Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 ist die Bevormundung der Kinder von Ausländern folgendermassen geordnet: Zunächst ist das Gesetz des Heimatsstaates massgebend und der Heimatsstaat ist berechtigt, die Vormundschaft zu führen. Kann diese Vormundschaft nicht angeordnet werden oder unterbleibt die Anordnung, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, das Gesetz des Aufenthaltsortes massgebend. Der Heimatsstaat kann indessen jederzeit die Vormundschaft wieder an sich ziehen.

Für Inländer ist also die Regel die Bevormundung am Wohnort. Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden. Ist er erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über. (386^{bis}.) In diesem Zusammenhange ist zu erinnern, dass der Aufenthalt an einem Orte zum Besuche einer Lehranstalt keinen Wohnsitzwechsel begründet.

Nun soll aber doch auch noch die Vormundschaftsbehörde des Heimatskantons mitzusprechen haben. Sie kann die Verhängung einer Vormundschaft der Wohnsitzbehörde beantragen, sie kann gegen die Vernachlässigung der Interessen eines Angehörigen, der in einem andern Kanton bevormundet ist oder bevormundet werden sollte, Beschwerde führen. Endlich ist ihre Weisung einzuholen, wenn über die religiöse Erziehung eines unmündigen Bevormundeten eine Verfügung zu treffen ist. (387.)

Über die Bestellung des Vormundes schreibt das Zivilgesetz vor, dass eine mündige, zu diesem Amt geeignete Person zu wählen sei. Liegen keine besonderen Gründe dagegen vor, so hat die Behörde einem nahen tauglichen Verwandten, unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes, vor andern

Personen bei der Wahl den Vorzug zu geben. (389.) Hat die bevormundete Person (so wohl auch das urteilsfähige Kind) oder Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichnet, so muss dieser Bezeichnung bei der Wahl, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, Folge geleistet werden. (390.)

Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, sobald ein Bevormundungsfall festgestellt oder die Entmündigung ausgesprochen ist, mit aller Beförderung den Vormund zu bestellen. Sie besorgt von sich aus die unaufschiebbaren vormundschaftlichen Geschäfte. (394. 395.)

Der Vormund hat die Pflicht, für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes zu sorgen, wie die Eltern. Zu diesem Behufe stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörde. (413.)

Eine nähere Darstellung des Vormundschaftsrechtes gehört nicht in den Rahmen dieser Betrachtungen; es genügt, die im I. Abschnitt erörterten Bestimmungen des Zivilgesetzes über die allmählich sich erweiternde eigne Handlungsfähigkeit des Kindes hier in Erinnerung zu rufen.

* * *

Noch ein Schlusswort. Von den Beziehungen des Lehrers und der Schule zum Kinde ist im Zivilgesetz nicht die Rede, diese Beziehungen sind nicht privatrechtlicher Natur, sie werden vielmehr durch die kantonale Unterrichtsgesetzgebung geordnet.

Und doch dürfte die Einführung des Lehrers in das Personen- und Familienrecht des Kindes für ihn von Wichtigkeit und Nutzen, wo nicht unentbehrlich sein.

Einmal gibt schon sein Verkehr mit dem Kinde ihm gelegentlich Veranlassung, über dessen Rechts- und Handlungsfähigkeit sich Rechenschaft zu geben.

Dann ist er in vielen Fällen der geeignetste Berater der Mutter und des Vaters des Kindes, in Angelegenheiten, die das Kind angehen. Da muss er über die rechtlichen Verhältnisse im klaren sein.

Endlich rechnet man auf den Lehrer zur Durchführung der mannigfachen Kinderschutzbestimmungen des Gesetzes. Wer ist besser imstande zu erkennen, wann es an der Zeit ist, ein Kind der Überanstrengung, Misshandlung, Verwahrlosung durch die Pfleger des Kindes zu entziehen, als der Lehrer. Von ihm müssen daher auch die ersten Anregungen zu behördlichem Einschreiten ausgehen. Wir legen ihm daher das Studium der kinderfreundlichen Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches dringend ans Herz.